

HANDELSABTEILUNG

GATT-Dienst

Co/hi - 787.0

Vertraulich

Bern, den 24. Februar 1978

Bilaterale Gespräche mit der mexikanischen MTN-Delegation¹⁾
vom 30. Januar 1978

1. Die eintägige Diskussion fügte sich ein in die Reihe von bilateralen Gesprächen, die die Schweiz bisher mit anderen Beteiligten der Tokiorunde durchgeführt hatte. Es handelte sich um die erste Delegation eines der fortgeschritteneren Entwicklungsländer.

Neben einem generellen "tour d'horizon" über die beidseitigen Positionen in den MTN, interessierte vor allem auch das kürzlich publizierte Abkommen zwischen den USA und Mexiko (MTN/18, 10. Januar 1978).

2. Mexiko erwähnte drei Hauptanliegen:

- Die Gefahr, dass die Verhandlungen ausschliesslich im Dreieck USA-EG-Japan abgewickelt werden, muss gebannt werden. Mexiko kennt zwar gegenüber den USA als seinem Haupthandelspartner keine Verständigungsschwierigkeiten, hat aber mit Japan und den EG keine gleichwertigen Beziehungen und sucht

1) Mexikanische Delegation:

A. Garrido, Generaldirektor für internationale Handelsverhandlungen, Mexiko
S. Delgado, Genf
E. Alvarez, Genf

Schweizerische Delegation:

Botschafter A. Dunkel
B. Eberhard
E. Léchet
H.-U. Greiner
J.-D. Gerber
E. Contestabile

daher vor allem einen engeren Kontakt mit der Schweiz. Mexiko rechnet damit, dass Länder wie die Schweiz, die nordischen Staaten und z.T. auch Kanada in der Lage sein werden, das Dreieck zu durchbrechen und in Richtung eines Interessenausgleichs Einfluss zu nehmen.

- Trotz knappem Zeitplan sollen so wichtige Gebiete wie Schutzklauseln, Subventionen/Ausgleichszölle und rechtlicher Rahmen nicht vernachlässigt werden. Mexiko misst Resultaten in diesen Bereichen die grösste Bedeutung zu.
- Für Nicht-GATT-Mitglieder wie Mexiko stellt sich die Frage der rechtlichen Absicherung der MTN-Ergebnisse. Eine Lösungsmöglichkeit wäre nach seiner Meinung die Schaffung eines speziellen Protokolls für solche Länder. Ein GATT-Beitritt steht für Mexiko vorläufig nicht zur Diskussion.

3. Reziprozität

Die schweizerische Delegation rief ihre These betr. die Reziprozität und spezielle Behandlung der EL im Rahmen eines einheitlichen Systems in Erinnerung.

Mexiko erklärte sich zwar zu gewissen Gegenleistungen bereit, deren Ausmass und Form jedoch vom Verhandlungsergebnis abhängen. Es erschien Garrido dagegen unmöglich, generell dieselben Rechte und Pflichten zu übernehmen wie etwa die USA, da Mexiko kaum je einen vergleichbaren Entwicklungsstand erreichen werde. Darum ist es bis heute nicht GATT-Mitglied geworden. Es betrachtet das GATT als reine Organisation der Industrieländer und versteht den Beitritt der vielen EL nicht. Eine vom GATT diktierte Liberalisierung wäre innenpolitisch nicht tragbar. Hingegen ist Mexiko bereit, von sich aus einen allmählichen Hindernisabbau vorzunehmen. (In diesem Sinne hat es am 30. Dezember 1977 bereits die Lizenzen auf 1 900 Posi-

- 3 -

tionen abgeschafft - dafür allerdings gewisse Zölle erhöht. Erst wenn es einen genügenden Liberalisierungsstand autonom erreicht haben wird, wird Mexiko den GATT-Beitritt in Erwägung ziehen. Nach seiner Auffassung wäre der Beitritt Folge der Liberalisierung, nicht umgekehrt.

4. Bilaterale Konzessionen Mexiko - Schweiz

Garrido führte folgendes aus:

Auf den ersten Blick erscheinen die schweizerischen Begehren betr. Schokolade und Käse als unrealistisch, da diese als Luxusgüter eingestuft sind. Schwierig ist auch der Textilsektor, wo die einheimische Produktion einen gewissen Schutz braucht, weil die Maschinen und Installationen zu wenig konkurrenzfähig sind. Mexiko braucht eher Rohstoffe oder wichtige Konsumgüter, bspw. auch gewisse chemische Produkte. Die Schweiz sollte folglich eine Bindung des heutigen Importregimes oder eine Liberalisierung für 5 Jahre etc. für solche Produkte verlangen, auf denen, wie erwähnt, kürzlich die Einfuhrlizenz aufgehoben wurde.

Dunkel gab zu verstehen, dass Mexiko z.B. ein Käse- bzw. Schokoladekontingent für den Hotel- oder Touristiksektor einräumen könnte, ein Vorschlag, den Garrido zu prüfen versprach. Die Schweiz wäre ihrerseits bereit, gewisse APS- in MFN-Konzessionen umzuwandeln oder MFN-Konsolidierungen vorzunehmen, falls Mexiko ein Interesse dafür ausspricht.

Schon in ein paar Wochen möchte Mexiko die Gespräche diesbezüglich fortsetzen, um zu sehen, ob auch mit der Schweiz ein ähnliches bilaterales Abkommen wie mit den USA möglich wäre. Dies ist die konkreteste Offerte zu Gegenleistungen, die die Schweiz bisher von einem EL erhalten hat.

5. Versorgungssicherung (Rohstoffzugang)

Mexiko war immer dagegen, Marktöffnung und Rohstoffzugang miteinander zu verbinden, da die USA dieses Konzept benutzten, um mehr Verpflichtungen von den EL zu fordern.

Für Mexiko sind drei Grundsätze massgebend:

- Ein EL soll das Recht haben, seinen Eigenbedarf sicherzustellen;
- in erster Linie muss die nationale Verarbeitungsindustrie versorgt werden;
- folglich werden zwar Drittstaaten u.U. zwar gegenüber der nationalen Industrie, nicht aber untereinander, diskriminiert.

Die schweizerische Vorstellung einer gleichmässigen Teilung allfälliger Mangelproduktionen unter Produzenten- und Konsumentenländern war für Garrido eine neue, etwas überraschende Idee.

6. Subventionen und Ausgleichszölle

Die Position Mexikos lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Im Prinzip sind keine Subventionen gestattet. Dies gilt auch für den Agrarsektor, ausgenommen deficiency payments.
- Für die EL soll eine positive Liste erlaubter Subventionspraktiken aufgestellt werden. Im Sinne einer Exportförderung würde ihnen bspw. die Rückzahlung von Steuern gestattet, ohne in der Folge Ausgleichszöllen unterworfen zu werden. Falls dadurch einem Importland ein Schaden entstünde, wäre den EL genügend Zeit zum Abbau der Subventionen zu belassen.

7. Schutzklauseln

Mexiko ist für eine nichtdiskriminierende Anwendung sowie positive Selektivität, was die Schutzmassnahmen gegenüber EL anbelangt. Dabei wären spezielle Verhandlungsregeln unter internationaler Aufsicht zu befolgen. Garrido wurde von der schweizerischen Delegation darauf aufmerksam gemacht, dass das Prinzip der positiven Selektivität in vielen Fällen zur ausschliesslichen Anwendung der Schutzklauseln gegenüber EL führen könnte.

8. Zu den übrigen Verhandlungsgebieten bemerkte Garrido, dass Mexiko einen Kodex betr. Lizenzen unterstützen könne, die Vorschläge betr. Zollwertbestimmung prüfe, aber als EL eine Uebergangsfrist benötigen würde und eine solche auch beim Normenkodex nebst technischer Unterstützung und niedrigerem Verpflichtungsniveau für EL als notwendig erachte. Was seine Position in der Gruppe "rechtlicher Rahmen" betreffe, gelten weiterhin das Dokument der mexikanischen Delegation wie auch die Ideen Brasiliens.

Verteiler:

Handelsabteilung:

- HH. Direktor Jolles
Botschafter Rothenbühler, Jacobi, Bettschart

Schweizerische Botschaft, Mexiko, Washington, Tokio
Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften,
Brüssel

Delegation, Genf

Kopie an:

HH. Botschafter Dunkel,
Eb, Bs, Lo, Gre, Sz, Le, Co